

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1984

Geschäftszahl

83/11/0105

Rechtssatz

Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs 2 IESG vor, so steht Insolvenz-Ausfallgeld nicht nur für die ab dem im § 3 Abs 3 zweiter Satz genannten Zeitpunkt gebührenden Ruhegenussansprüche (diesfalls in der im § 3 Abs 4 genannten Höhe), sondern auch für die vor diesem Zeitpunkt gebührenden Ruhegenussansprüche zu (Hinweis E 26.1.1982, 2917/80, VwSlg 10642 A/1982).